



An den
Minister für Inneres und
Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ralf Jäger
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

21. März 2012
Az.: 10_15_03_13_3019-
4/he
bitte stets angeben

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer
Hier: Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom
20.03.2012

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrter Herr Jäger,

das Bundesarbeitsgericht hat am 20.03.2012 -9 AzR 529/10- entschieden, dass die Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD Beschäftigte unmittelbar benachteiligt und gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters verstößt. Die tarifliche Urlaubsstaffelung verfolge nicht das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen. Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters könne nur insoweit beseitigt werden, in dem die Dauer des Urlaubs der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise nach oben angepasst werde, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage betrage.

Auch wenn diese Entscheidung auf der Grundlage des TVöD zustande gekommen ist, ist allerdings festzustellen, dass die Vorschrift des § 18 Abs. 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung gleichlautend ist. Der DBB NRW ist der Auffassung, dass

daher die gleichen Rechtsfolgen wie im Bereich des TVöD im Landesbeamtenbereich gelten. Wir gehen davon aus, dass Ihnen nicht daran gelegen ist, im Rahmen einer Fülle von Verfahren diese Rechtsfolge letztinstanzlich auch vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) feststellen zu lassen. Von daher fragen wir an, ob Sie bereit sind, umgehend auch die Beamtinnen und Beamten in NRW in den Genuss eines Jahresurlaubs von 30 Tagen kommen zu lassen.

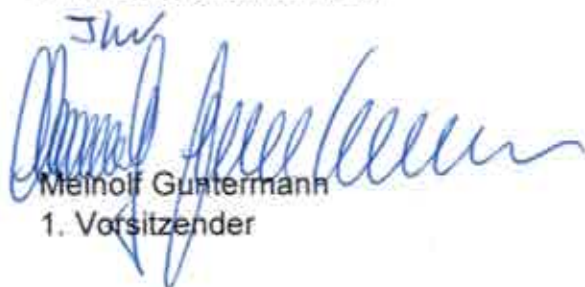
Sollten Sie dagegen höchstrichterliche Entscheidungen des BVerwG zum Beamtenbereich für erforderlich halten, müssten wir unsere Mitglieder auffordern, entsprechende Klageverfahren zu führen. In diesem Falle wäre ein weiterer Gesprächstermin zu dieser Thematik dringend geboten.

Sollten Sie unabhängig davon grundsätzlich in der Angelegenheit ein Gespräch für zweckdienlich erachten, sind wir selbstverständlich auch kurzfristig dazu gerne bereit.

Der Finanzminister hat wegen seiner Zuständigkeit für die Tarifbeschäftigten im Landesdienst ein ähnliches Schreiben erhalten.

Für eine umgehende Entscheidung wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in blue ink. The signature is cursive and appears to read 'Meinolf Guntermann'. Above the signature, the letters 'JW' are written in a smaller, simpler script. Below the signature, the name 'Meinolf Guntermann' and the title '1. Vorsitzender' are printed in a standard black font.

Meinolf Guntermann
1. Vorsitzender